



KARNEVALSGESELLSCHAFT RUT-WIESS RANZEL von 1973 e.V.



Anmeldung

Gruppennr. _____

Ich/ Wir nehmen am Ranzeler Karnevalszug teil als:

Großwagen mit Personenbeförderung. Anzahl der Personen:
Eine gültige Betriebserlaubnis+Tüvgutachten und Versicherungsnachweis sind Voraussetzung.

Thema: _____

Zugmaschine: _____ Kennzeichen: _____ Fahrer: _____

Nachladen Adresse: _____ Anzahl Ordner:

Eigene Musik Leistung _____ Watt Abstrahlung: Vorne Hinten Seite

Motivwagen ohne Personenbeförderung.
Ein gültiger Bremstest und der Versicherungsnachweis sind Voraussetzung.

Thema: _____

Zugmaschine: _____ Kennzeichen: _____ Fahrer: _____

Nachladen Adresse: _____ Anzahl Ordner:

Eigene Musik Leistung _____ Watt Abstrahlung: Vorne Hinten Seite

Fußgruppe Anzahl der Personen:
Bagagewagen wie Motivwagen

Thema: _____

Eigene Musik Leistung _____ Watt Abstrahlung: Vorne Hinten Seite

Verantwortlicher Ansprechpartner der Gruppe:

Name: _____ **Strasse:** _____

Ort: _____ **Telefon:** _____

E.Mail: _____ **Bauplatz:** _____

Niederkassel,den _____ **Unterschrift:** _____

Checkliste

zum Anmeldeformular zur Teilnahme am Karnevalszug in Ranzel

Großwagen mit Personenbeförderung.

Unterlagen für die Zuganmeldung!

1. Gültiges TÜV-Gutachten, bzw. Betriebserlaubniss des Anhängers.
2. Kopie des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges.
3. Versicherungsnachweis des Zugfahrzeuges.
4. Bestätigung für die Bereitstellung der Begleitpersonen.
5. Einhaltung der Bauvorschriften für Brauchtumsveranstaltungen.

Motivwagen ohne Personenbeförderung.

Unterlagen für die Zuganmeldung!

1. Gültiger Bremstest, bzw. Betriebserlaubniss des Anhängers.
2. Kopie des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges.
3. Versicherungsnachweis des Zugfahrzeuges.
4. Bestätigung für die Bereitstellung der Begleitpersonen.
5. Einhaltung der Bauvorschriften für Brauchtumsveranstaltungen

Fußgruppen mit Bagagewagen, oder Pferd mit Kutsche.

Bei Benutzung eines Leihwagens:

1. Kopie des Fahrzeugscheines
2. Versicherungsnachweis zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung

Teilnahme mit Kutsche und Pferd:

Gutachten für Pferdebespannte Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

Für Handwagen gelten zur Zeit keine besonderen Vorschriften.

Die Benutzung von selbstfahrenden Rasenmäher oder ähnliches ist verboten.

Als Anlage einen Auszug aus dem Merkblatt der Bauvorschriften für Anhänger!

Merkblatt aus den Bauvorschriften!

Großwagen mit Personenbeförderung

1. Die Gesamtlänge des Wagen darf 10 Meter nicht überschreiten.
2. Der Wagen braucht ein gültige Betriebserlaubnis oder Tüvgutachten.
3. Die Gesamtbreite darf 2,50Meter nicht überschreiten.
4. Die Bodenhöhe zur Strasse muss maximal 300mm sein.
5. Die Brüstungshöhe darf 1 Meter nicht unterschreiten.
6. Der Anhänger benötigt eine Einschlagbegrenzung von 60 Grad.
7. Das zulässige Gesamtgewicht darf durch Einbauten und Aufbauten nicht überschritten werden.
8. Das Fahrzeug benötigt zur Teilnahme Wagenordner.
Bis 6 Meter Länge 2 Ordner, bis 10 Meter Länge 4 Ordner.
9. Das Zugfahrzeug muss das zulässige Gesamtgewicht ziehen können.
10. Das Zugfahrzeug muss angemeldet sein.
11. Das Fahrzeug benötigt zur Anmeldung den Versicherungsnachweis zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen.
12. Bei An und Abfahrten zur Veranstaltung ist Personenbeförderung verboten.

Motivwagen ohne Personenbeförderung.

Bei Motivwagen gelten die gleichen Vorschriften, hier ist lediglich ein Bremstest nachzuweisen.

Motivwagen dürfen nur mit einer Person besetzt sein.

Bitte sehen Sie bei Ihren Planungen vor daß die baulichen Veränderungen innerhalb der Gutachtenperiode von zwei Jahren nicht grafierend sind, sonst ist eines neues Gutachten erforderlich.

Bitte reichen Sie ihre Anmeldung mit allen Unterlagen fristgerecht bei der Zugleitung ein.

Wir hoffen Ihre Unterstützung.

Mit karnvalistischem Gruß

Reißel Alaaf

André Punkte

Mobil: 015154436731

Muster
Versicherungsgruppe

Herrn
Karl-Heinz Mustermann
Musterstraße
00000 Musterstadt

Datum:

Kraftfahrtversicherung Versicherungsschein-Nr.:
(bitte stets angeben)

Amtliches Kennzeichen:

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen Ihnen, dass abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Festumzug am zu einem anderen als in Ihrem Antrag angegebenen Zweck genutzt wird bzw. für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für o.g. Zeitraum gültig ist.

Die Versicherung umfasst gemäß § 10 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch Schäden, die durch einen mitgeführten Anhänger/Auflieger verursacht werden, der mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Das gilt auch für Schäden, die bei einer genehmigten Personenbeförderung die Insassen des Anhängers/Aufliegers erleiden, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden.

Diese Schäden sind allerdings nur bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen gedeckt.

Mit freundlichem Grüßen

Ihre Muster Versicherungsgruppe

Hinweise und Anmerkungen

1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis
 - a. Ein TÜV-Gutachten ist in jedem Fall zu erstellen
 - b. Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich. (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers).
2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger
Die Notwendigkeit eines Gutachtens liegt vor, wenn
 - a. durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
 - b. die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
 - c. wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

- a. an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder
- b. für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen / des Platzinhabers besteht.

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen!

Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

3. Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.
4. Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sog. Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.
5. Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf + 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

6. Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.
7. Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.
8. Besorgen Sie sich rechtzeitig bei der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges die Bestätigung, dass das Fahrzeug – gegebenenfalls mit Anhänger und zur Personenbeförderung - auch versichert ist, wenn es zu einem anderem als dem versicherten Zweck eingesetzt wird.
9. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max. Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten.
10. Fahrzeuge, welche gem. Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten (sofern im Gutachten keine abweichende Höchstgeschwindigkeit vermerkt ist).
11. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
12. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz.-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vorgelegten Gutachten, den Betriebserlaubnissen bzw. den Auflagen dieser Genehmigung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde an den jeweiligen Veranstaltungstagen durchgeführt wird.